

PESTALOZZI LACHENAL PATRY

RECHTSANWÄLTE ATTORNEYS AT LAW

CH-8001 ZÜRICH (SWITZERLAND) - LÖWENSTRASSE 1

TEL. +41 1 217 91 11 - FAX +41 1 217 92 17 - ZRH@PLPLAW.CH - WWW.PLPLAW.CH

Per E-Mail

Eidgenössische Bankenkommision
Herrn Pierre Besson
Abteilung Börsen und Märkte
Schwanengasse 12
3001 Bern

Zürich, 9. Januar 2004

ebk_cover_letter.doc / 1

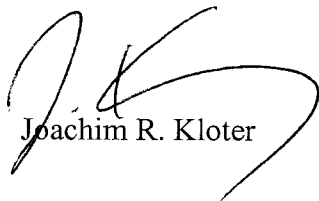
Vernehmlassung zu den Teilrevisionen BEHV-EBK und UEV-UEK

Sehr geehrter Damen und Herren

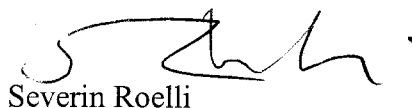
Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit gegeben haben, zu den oben erwähnten Teilrevisionen Stellung zu nehmen.

Sowohl unsere grundsätzlichen Bemerkungen als auch die spezifischen Kommentare zu den einzelnen Artikeln finden Sie in den beiden Beilagen.

Mit freundlichen Grüssen



Joachim R. Kloter



Severin Roelli

Beilagen erwähnt

ZÜRICH

DR. KARL ARNOLD
DR. HANS BOLLMANN
DR. PIERRE A. KARRER, LL.M.
DR. MAX WALTER
DR. PETER PESTALOZZI
DR. URS JORDI
CHRISTOPH R. RAMSTEIN
DR. MARCUS DESAX, M.C.L.
DR. ROBERT FURTER
DR. SILVIA ZIMMERMANN, LL.M.
DR. SILVAN HUTTER, LL.M.
DR. PETER STRAUB, LL.M.
DR. JAKOB HÖHN, LL.M.
DR. JÜRIG BORER
GERHARD NIGGLI, LL.M.
DR. ROBERT G. BRINER
CHRISTIAN ROOS
DR. MADELEINE SIMONEK¹
DR. MAJA BAUER-BALMELLI^{1,2}
DR. JÜRIG KOEFERLI, LL.M.
MICHAEL KRAMER, LL.M.
URS KLÖTI
PHILIPP H. HABERBECK
ANDREA WÜRZNER, LL.M.
ANITA SCHLÄPPER, LL.M.
STEFAN KOHLER, DIPL.NAT.ETH
DR. CHRISTOPH G. LANG, LL.M.
DR. CHRISTOPH WILLI, LL.M.
DR. MARC VEIT
OLIVER WIDMER, M.SC.
DR. MICHAEL HOLD, LL.M.
MAREK PROCHAZKA, LL.M.
JOACHIM R. KLOTER, LL.M.
DR. LORENZA FERRARI HOFER
DR. MARTIN L. MÜLLER, LL.M.
DANIELA GNAEGI, LL.M.
SEVERIN ROELLI, LL.M.
TANJA PLANINIC, LL.M.
DOMINIQUE LECOCQ
MICHÈLE BRIANÇON³, M.C.L.
CORINNE MASTROBERARDINO
BARBARA HENZEN-WALSER¹
CLARA-ANN GORDON, LL.M.
DR. BERTOLD MÜLLER, LL.M.

KONSULENTEN

DR. RUDOLF HEIZ
DR. SIBYLLE PESTALOZZI-FRÜH
DR. ANNE-C. IMHOFF-SCHEIER²
PROF. DR. MARKUS REICH³
PROF. DR. ANDREAS FURRER, LL.M.

GENÈVE

JACQUES COTTIER, ANCIEN BÂTONNIER
JEAN PATRY
JEAN-CHARLES ROGUET
CLAUDE BRECHBUHL
BERNARD LACHENAL, LL.M.
ALAIN LE FORT
GUY-PHILIPPE RUBELI
FRANÇOIS DUGAST
GILLES CRETOL
PHILIPPE COTTIER
DONATELLA AMADUCCI
CHRISTIAN SCHILLY
EMMANUEL GENEQUAND
CHRISTOPHE EMONET
FRÉDÉRIC COTTIER
FRANÇOISE MARKARIAN
DR. CAROLE VAN DE SANDT
CÉDRIC A. BIGNENS
NADINE MAIER VINAS
SERGE CALAME
DANIEL UDRY, LL.M.
PASCAL DE LUCIA
AZADEH TALEGHANI³
DR. THIERRY AFSCHRIFT³

BRUXELLES

CHRISTOPHE RAPIN⁴, DEA
BENEDICT SAUPE
LAURENCE VAN ZUYLEN³

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

¹DIPL.-STEUEREXPERTIN
²NICHT ALS RECHTSANWÄLTE ZUGELASSEN
³AVOCAT AU BARREAU DE BRUXELLES
⁴AVOCAT AU BARREAU DE GENÈVE

Revisionsentwurf UEV-UEK / Oktober 2003: Stellungnahme von Pestalozzi Lachenal Patry vom 9. Januar 2004

Grundsätzliche Bemerkungen:

Wir begrüßen die Revision der UEV-UEK. Allerdings fragen wir uns, ob mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnungsgeber seiner gesetzlichen Pflicht, das Rahmengesetz BEHG zu konkretisieren, wirklich nachkommt. Immerhin enthält die revUEV-UEK weiterhin zahlreiche Ausnahmen sowie eine pauschale Ausnahmekompetenz für die entscheidenden Behörden, die diese letztlich ermächtigt, sich nicht an den durch die Verordnung vorgegebenen Rahmen zu halten. Dies ist u.E. unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten problematisch.

Die Tätigkeit der EBK und der UEK ist Teil der Verwaltungstätigkeit. In der Schweiz gilt für die Verwaltung das Legalitätsprinzip, d.h. jegliche Verwaltungstätigkeit ist an das Gesetz zu binden. Das Gesetz ist Massstab und Schranke der Verwaltungstätigkeit. Sinn und Zweck des Gesetzmässigkeitsprinzips ist (i) die Gewährleistung von Rechtersicherheit, (ii) die Gewährleistung von Rechtsgleichheit und (iii) der Schutz des einzelnen vor Eingriffen des Staates. Zudem dient das Gesetzmässigkeitsprinzip der demokratischen Legitimation des Handelns des Staates.

Das BEHG gehört zum Verwaltungsrecht. Das BEHG ist als Rahmengesetz konzipiert und räumt demzufolge verschiedenen staatlichen und privaten Instanzen Rechtssetzungskompetenzen zum Erlass von Verordnungen und Selbstregulierungsnormen ein, so auch der UEK für den Erlass der gesetzvertretenden Verordnung UEV-UEK. Gesetzvertretende Verordnungen beruhen auf einer Ermächtigung durch ein Gesetz, das noch keine vollständige materielle Regelung enthält; solche Verordnungen müssen daher die weitmaschigen, sich auf das Grundsätzliche beschränkenden Regelung im Gesetz mit weiteren Normen ergänzen. Diese Normen müssen Rechtssätze im materiellen Sinn sein, d.h. sie müssen genügend bestimmt sein, damit das Handeln der Verwaltungsbehörden im Einzelfall voraussehbar ist und rechtsgleich ausgeübt werden kann. Blankettermächtigungen, die den Behörden völlig freie Hand lassen und sie dazu ermächtigen, von Fall zu Fall zu entscheiden, sind unzulässig. Das Bundesgericht erklärte dazu: "Das Gesetz muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann" (BGE 109 IA 273, 283).

Wir fragen uns, ob die revUEK diese Anforderungen erfüllt, wenn den UEK generell die Kompetenz eingeräumt wird, von den Bestimmungen der Verordnung abzuweichen. Vermutlich liess sich diese ausladende Kompetenz beim Erlass der Verordnung rechtfertigen, weil die Behörden damals noch über wenig Erfahrung verfügten. Heute sticht aber dieses Argument nicht mehr. U.E. sollte die generelle Ausnahmekompetenz (Art. 4 UEV-UEK) gestrichen werden und durch spezifische Ausnahmekompetenzen, die die Grundsätze für die Ausnahmeerteilung festhalten, ersetzt werden. In den Fällen, wo eine Ausnahmekompetenz belassen werden muss, sollte klargestellt werden, dass die gleiche Kompetenz auch der EBK zukommt.

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (Übernahmeverordnung-UEK, UEV-UEK) vom 21. Juli 1997 (Stand am 23. Juni 1998) Von der Eidgenössischen Bankenkommission genehmigt am 11. August 1997</p> <p><i>Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission),</i> gestützt auf die Artikel 23, 28, 29 Absatz 3, 30 Absatz 2 und 31 Absatz 5 des Börsengesetzes vom 24. März 1995. (BEHG, im folgenden Gesetz genannt), <i>verordnet:</i></p>		
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 1 Zweck</p>		
<p>(Art. 1 und 28 Bst. c BEHG)</p>		
<p>Diese Verordnung regelt, wie die Lauterkeit und die Transparenz von öffentlichen Kaufangeboten sowie die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt werden.</p>		
<p>Art. 2 Beteiligungspapiere</p>	<p>Art. 2 Beteiligungspapiere und Optionsrechte</p>	
<p>(Art. 2 Bst. a und c BEHG)</p>		
<p>«Beteiligungspapiere» nach dieser Verordnung sind Aktien, Partizipationsscheine und Genussscheine sowie Wandelrechte und Erwerbsrechte auf Beteiligungspapiere (nachfolgend «Optionsrechte»).</p>		<p>Generelle Bemerkung zu den Begriffen "Beteiligungspapiere" und "Optionsrechte": Bei Beibehaltung der vorliegenden Definitionen muss "Optionsrechte" in den nachfolgenden Bestimmungen nicht stets neben "Beteiligungspapieren" wiederholt werden, da die Definition von "Beteiligungspapieren" die "Optionsrechte" bereits einschliesst.</p>
<p>Art. 3 Empfehlungen</p>		
<p>(Art. 23 Abs. 3 BEHG)</p>		
<p>¹ Die Übernahmekommission erlässt im Rahmen jedes öffentlichen Kaufangebotes (Angebot) Empfehlungen zuhanden der Parteien. Diese Empfehlungen stellen fest, ob die anwendbaren Bestimmungen eingehalten worden sind. Die Übernahmekommission kann eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Empfehlungen setzen.²</p>		
<p>² Die Empfehlungen können sich entweder auf alle Aspekte eines Angebotes oder nur auf gewisse Punkte beziehen.</p>		
<p>³ Kommen der Übernahmekommission neue Tatsachen zur Kenntnis, welche die Situation entscheidend verändern, so kann der Präsident der Übernahmekommission von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei über eine Wiedererwägung der Empfehlung entscheiden. Damit wird ein neues Verfahren eröffnet.</p>		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
4 Die Übernahmekommission publiziert ihre Praxis.		Bei der Publizierung von Empfehlungen sollte auf berechnete Geheimhaltungsinteressen der beteiligten Parteien Rücksicht genommen werden. Wir schlagen deshalb folgende Präzisierung vor: "Die Übernahmekommission publiziert ihre Praxis. Sie berücksichtigt dabei die berechtigten Geheimhaltungsinteressen der beteiligten Parteien."
Art. 4 Ausnahmen (Art. 28 BEHG)		
Die Übernahmekommission kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, sofern diese durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sind.	1 Die Übernahmekommission kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, sofern diese durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sind. 2 (neu) Für Käufe eigener Beteiligungspapiere und Optionsrechte kann die Übernahmekommission den Anbieter von der Beachtung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote befreien, sofern Gleichbehandlung, Transparenz, Lauterkeit sowie Treu und Glauben gewährleistet sind und überdies keine Hinweise auf eine Umgehung des Börsengesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen vorliegen.	
Art. 5 Ablehnung der Empfehlungen (Art. 23 Abs. 4 BEHG)		
1 Lehnen die Parteien eine Empfehlung ab, so müssen sie dies der Übernahmekommission spätestens fünf Börsentage nach Empfang der Empfehlung schriftlich melden. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern.		Die Frist von 5 Tagen ist unserer Ansicht nach zu lang, da keine umfassende Begründung eingereicht werden muss. Sie kann auf 3 Tage verkürzt werden. Wir schlagen folgende Änderung vor, die auch der einfacheren Fristenberechnung dient: "Lehnen die Parteien eine Empfehlung ab, so müssen sie dies der Übernahmekommission spätestens am dritten Börsentage nach Empfang der Empfehlung schriftlich melden. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern."
2 Eine Empfehlung, die nicht innert der Frist von Absatz 1 abgelehnt wird, gilt als von den Parteien genehmigt.		
3 Wenn eine Empfehlung abgelehnt, nicht fristgerecht erfüllt oder wenn eine genehmigte Empfehlung missachtet wird, überweist die Übernahmekommission die Sache an die Bankenkommision zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens.		
4 Wird lediglich ein einzelner Punkt einer Empfehlung abgelehnt oder missachtet, so kann die Übernahmekommission die Sache an die Bankenkommision mit dem Antrag überweisen, einzig über diesen Punkt eine Verfügung zu erlassen. Diese kann dennoch die ganze Sache an sich ziehen.		
5 Durch einen Entscheid der Bankenkommision kann die Übernahmekommission in jedem Fall erneut mit der Sache befasst werden.		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
Art. 6 Rücktrittsfrist bei einem untersagten Angebot		
(Art. 26 und 28 Bst. E BEHG)		
Wird ein Angebot untersagt, so kann jeder Empfänger des Angebotes innerhalb eines Jahres, nachdem der Entscheid rechtskräftig wurde, schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder einen bereits abgewickelten Verkauf rückgängig machen.		
		Die Verordnung sieht an verschiedenen Stellen Veröffentlichungen in "einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten", vor. Da solche Veröffentlichungen für das Entfallen von Rechtswirkungen entscheidend sein können (vgl. etwa Art. 8 Abs. 3 (neu) UEV-UEK), ist erforderlich, dass Klarheit darüber herrscht, welche elektronischen Medien den Anforderungen der Verordnung genügen. Wir schlagen deshalb folgende neue Bestimmung vor: Art. 6a (neu) Publikationen in elektronischen Medien "Die Übernahmekommission publiziert periodisch eine Liste der elektronischen Medien, in denen die von der Verordnung verlangten Veröffentlichungen rechtisgenügend erfolgen können."
2. Kapitel: Voranmeldung eines Angebotes		
Art. 7 Grundsatz und Inhalt		
(Art. 28 Bst. a BEHG)		
¹ Der Anbieter kann ein Angebot vor der Veröffentlichung des Angebotsprospektes voranmelden.		
² Die Voranmeldung enthält folgende Angaben:		
a. Firma und Sitz des Anbieters;		
b. Firma und Sitz der Zielgesellschaft;		
c. die Beteiligungspapiere, die Gegenstand des Angebotes sind;	c. die Beteiligungspapiere und Optionsrechte, die Gegenstand des Angebotes sind;	
d. den Preis des Angebotes;		
e. die Fristen, für die Veröffentlichung des Angebotes und die Angebotsdauer;		
f. allfällige Bedingungen des Angebots.		
Art. 8 Veröffentlichung		
(Art. 28 Bst. a BEHG)		
¹ Die Voranmeldung muss landesweite Verbreitung finden, indem sie in zwei oder mehreren Zeitungen auf deutsch und französisch veröffentlicht wird.		
² Sie muss mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zugestellt werden.		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
	<p>3 (neu) Die Voranmeldung entfaltet die in Art. 9 Absatz 3 genannten Rechtswirkungen im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in den Zeitungen. Sie kann die genannten Rechtswirkungen bereits im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in den elektronischen Medien entfalten, wenn</p> <p>a. die in den elektronischen Medien veröffentlichte Voranmeldung alle in Artikel 7 Absatz 2 erwähnten Angaben enthält, und</p> <p>b. die Voranmeldung spätestens am dritten Börsentag nach der Veröffentlichung in den elektronischen Medien gemäss Absatz 1 in den Zeitungen veröffentlicht wird.</p>	<p>Bekanntlich haben die elektronischen Medien keine Veröffentlichungspflicht. Es ist somit denkbar, dass der Anbieter kein elektronisches Medium findet, das die Voranmeldung mit allen Angaben gemäss Art. 7 Abs. 2 UEV-UEK publiziert. Um das berechnigte Interesse des Anbieters um rasche Veröffentlichung des Angebotes mit Entfaltung der in Art. 9 Abs. 3 UEV-UEK aufgeführten Rechtswirkungen zu schützen, schlagen wir folgende Präzisierung in lit a. vor:</p> <p>"a. die in den elektronischen Medien veröffentlichte Voranmeldung alle in Artikel 7 Absatz 2 erwähnten Angaben enthält, oder, sofern sie diesen Anforderungen nicht genügt, gleichzeitig eine alle in Artikel 7 Absatz 2 erwähnten Angaben enthaltende Voranmeldung auf der Homepage des Anbieters veröffentlicht wird und die Veröffentlichung in den elektronischen Medien einen entsprechenden Hinweis enthält, und"</p>
<p>Art. 9 Wirkungen (Art. 28 Bst. a BEHG)</p> <p>1 Der Anbieter muss innerhalb von sechs Wochen nach der Publikation der Voranmeldung ein Angebot veröffentlichen, das den Konditionen der Voranmeldung entspricht. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern, namentlich wenn der Anbieter eine Bewilligung einer Behörde, insbesondere einer Wettbewerbsbehörde, einholen muss.</p>	<p>1 Der Anbieter muss innerhalb von sechs Wochen nach der Publikation der Voranmeldung ein Angebot veröffentlichen, das den Konditionen der Voranmeldung entspricht. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern, wenn dies namentlich wenn der Anbieter eine Bewilligung einer Behörde, insbesondere einer Wettbewerbsbehörde, einholen muss.</p>	
<p>2 Der Anbieter darf den Preis des Angebotes grundsätzlich nur zugunsten der Empfänger ändern; zuungunsten der Empfänger nur, wenn:</p>		<p>Zur Förderung der Transparenz schlagen wir vor klarzustellen, dass ein allfälliger Preisvorbehalt ausdrücklich in der Voranmeldung angebracht werden muss:</p> <p>"Der Anbieter darf den Preis des Angebotes grundsätzlich nur zugunsten der Empfänger ändern. Zuungunsten der Empfänger darf der Anbieter den Preis nur ändern, sofern er sich dies in der Voranmeldung und im Angebotsprospekt ausdrücklich vorbehält und wenn:"</p>

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>a. die Zielgesellschaft Gegenstand einer «due diligence review» ist und die Änderung sachlich gerechtfertigt ist; oder</p> <p>b. der Angebotspreis in einem festgelegten Verhältnis zum Preis steht, den der Anbieter im Rahmen eines noch auszuhandelnden Erwerbes einer bedeutenden Beteiligung zu entrichten hat.</p> <p>³ Der Zeitpunkt der Voranmeldung ersetzt das Datum der Veröffentlichung für:</p> <p>a. die Berechnung des Preises eines obligatorischen Angebotes (Art. 32 BEHG);</p> <p>b. die Meldepflicht der Transaktionen (Art. 31 BEHG, Art. 37–40 dieser Verordnung);</p> <p>c. die Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft (Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG, Art. 34–36 dieser Verordnung).</p>		<p>Eine Preisreduktion sollte unabhängig vom Zeitpunkt, im welchem sie vorgenommen wird, zulässig sein. Einziges Kriterium muss sein, dass der Anbieter von der Tatsache, die die Preisreduktion begründet, zum Zeitpunkt der Publikation des ursprünglichen Preises keine Kenntnis hatte und dass eine solche Tatsache die Reduktion sachlich rechtfertigt. Es ist nicht einzusehen, wieso der Anbieter einen Preis bezahlen soll, der eine erst nach Publikation des Angebotsprospektes eintretende Tatsache nicht berücksichtigen kann. Dass sich der Anbieter gegen eine solche Tatsache u.U. auch über eine MAC-Klausel zu schützen versucht, stört dabei nicht. Die Möglichkeit, entweder den Preis zu reduzieren oder die MAC-Bedingung nicht für erfüllt zu betrachten, gereicht zum Vorteil des Empfängers, da bei vorliegen einer solchen Tatsache der Anbieter nicht gezwungen ist, das Angebot für nicht zustande gekommen zu erklären, sonder den Preis reduzieren kann.</p> <p>„a. der Anbieter Tatsachen entdeckt, die er vor der Veröffentlichung der Voranmeldung bzw. des Angebotsprospektes weder kannte noch hätte kennen müssen und die eine Änderung des Preises sachlich rechtfertigen; oder“.</p>
	<p>³ Der Zeitpunkt der Voranmeldung ist entscheidend für:</p> <p>Ersatzlos streichen.</p>	
<p>a. die Meldepflicht der Transaktionen (Art. 31 BEHG, Art. 37–40 dieser Verordnung);</p> <p>b. die Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft (Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG, Art. 34–36 dieser Verordnung).</p>	<p>a. die Meldepflicht der Transaktionen (Art. 31 BEHG, Art. 37–40 dieser Verordnung);</p> <p>b. die Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft (Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG, Art. 34–36 dieser Verordnung).</p>	
	<p>c. (neu) die dem Anbieter obliegende Pflicht zur Gleichbehandlung aller Empfänger des Angebots beim Erwerb von Beteiligungspapieren und Optionsrechten nach Veröffentlichung des Angebotes (Art. 10 Abs. 6);</p> <p>d. (neu) die Berechnung der zwölfmonatigen Frist hinsichtlich der Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren und Optionsrechten durch den Anbieter (Art. 19 lit. g);</p> <p>e. (neu) die Qualifikation bei konkurrierenden Angeboten (Art. 47 Abs. 1).</p>	
<p>3. Kapitel: Angebot</p> <p>Art. 10 Gleichbehandlungsgrundsatz</p> <p>(Art. 24 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)</p>		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>1 Umfasst das Angebot mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren, so gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Gesamtheit der betroffenen Titel.</p>	<p>1 Umfasst das Angebot mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren, so gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Gesamtheit der betroffenen Beteiligungspapiere und Optionsrechte.</p>	
<p>2 Das Angebot muss sich auf alle Kategorien von kotierten Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft erstrecken. Erstreckt sich das Angebot zudem auf nicht kotierte Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, so ist der Gleichbehandlungsgrundsatz auch auf diese Beteiligungspapiere anzuwenden.</p>	<p>2 Das Angebot muss sich auf alle Kategorien von kotierten Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft erstrecken. Der Anbieter muss darauf achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Preisen der verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren gewahrt bleibt. Erstreckt sich das Angebot zudem auf nicht kotierte Beteiligungspapiere oder Optionsrechte der Zielgesellschaft, so ist der Gleichbehandlungsgrundsatz auch auf diese Beteiligungspapiere bzw. Optionsrechte anzuwenden.</p>	
<p>3 Das Angebot muss sich auch auf Beteiligungspapiere erstrecken, welche aus der Ausübung von Optionsrechten bis zum Ende der Nachfrist (Art. 14 Abs. 5) stammen, nicht hingegen notwendigerweise auf die Optionsrechte selbst.</p>		
<p>4 Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so kann der Anbieter den Preis des Angebotes frei bestimmen. Er muss dabei darauf achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Preisen der verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren gewahrt bleibt. Falls der Anbieter nicht alle Annahmeerklärungen erfüllen kann, muss er diese anteilmässig berücksichtigen.</p>		
<p>5 Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so muss sich das Angebot auf alle kotierten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erstrecken (Art. 29 der Börsenverordnung-EBK vom 25. Juni 1997; BEHV-EBK). Der Preis des Angebotes muss den Bestimmungen über Pflichtangebote (Art. 32 BEHG, Art. 37-43 BEHV-EBK) entsprechen.</p>		
<p>6 Erwirbt der Anbieter nach Veröffentlichung des Angebotes Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis, muss er diesen Preis allen Empfängern des Angebotes anbieten.</p>	<p>6 Erwirbt der Anbieter nach Veröffentlichung des Angebotes und während zwölf Monaten nach Ablauf der Nachfrist Beteiligungspapiere bzw. Optionsrechte der Zielgesellschaft oder verpflichtet er sich in dieser Zeitspanne zu deren Erwerb zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis, muss er diesen Preis allen Empfängern des Angebotes anbieten.</p>	<p>Wir erachten eine Frist von 6 Monaten als angemessen, da einerseits Vereinbarungen im Hinblick auf und während dem Angebot problematisch sind und andererseits die Handlungsfreiheit der betroffenen Parteien im heutigen, sich rasch ändernden wirtschaftlichen Umfeld nicht in einem derart einschneidenden Masse eingeschränkt werden dürfen. Schliesslich ist auch fraglich, ob eine Dauer von 12 Monaten noch durch die gesetzliche Grundlage gedeckt ist. Des weiteren sollte der Preis, der maximal bezahlt werden darf, ohne die Best Price Rule zu verletzen, indexiert (beispielsweise SMI oder SPI) werden.</p>

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>Art. 11 Handeln in gemeinsamer Absprache und organisierte Gruppen (Art. 24 Abs. 3 und 28 Bst. f BEHG)</p> <p>1 Für im Hinblick auf ein Angebot in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe mit dem Anbieter handelnde Personen gilt Artikel 15 Absätze 1 und 2 BEHV-EBK sinngemäss.</p> <p>2 Vom Vertreter des Anbieters wird nicht vermutet, dass er in gemeinsamer Absprache oder in einer organisierten Gruppe mit dem Anbieter handelt.</p> <p>Art. 12 Pflichten der Personen, die mit dem Anbieter zusammenwirken (Art. 24 Abs. 3 und 28 Bst. f BEHG)</p> <p>1 Personen, die mit dem Anbieter nach Artikel 11 zusammenwirken, müssen:</p> <p>a. im Angebotsprospekt beschrieben werden (Art. 19 Abs. 1 Bst. d);</p> <p>b. die Regeln über die Transparenz einhalten (Art. 23);</p> <p>c. die Regeln über die Gleichbehandlung einhalten (Art. 10 Abs. 6);</p> <p>d. die Regeln der Lauterkeit einhalten (Art. 13 Abs. 1);</p> <p>e. die Regeln über die Meldepflicht der Transaktionen einhalten (8. Kapitel).</p> <p>2 Eine Pflicht der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen zur Bezahlung des Angebotspreises besteht unter Vorbehalt anderslautender Ankündigungen im Angebot nicht.</p> <p>3 Die Beteiligungen an der Zielgesellschaft der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen werden der Beteiligung des Anbieters hinzugerechnet (Art. 19 Abs. 1 Bst. f und g, 43 Abs. 3 und 46).</p>	<p>7 (neu) Im Falle eines Pflichtangebots gilt Abs. 6 ab dem für die Berechnung des Mindestpreises massgebenden Verpflichtungsgeschäft (Art. 37 Abs. 2 BEHV-EBK). Würde das Angebot vorher veröffentlicht, so ist auf diesen Zeitpunkt abzustellen.</p>	
<p>Art. 13 Bedingungen des Angebotes (Art. 28 Bst. b BEHG)</p> <p>1 Das Angebot darf grundsätzlich nur an aufschiebende Bedingungen geknüpft werden, deren Eintritt der Anbieter selbst nicht massgeblich beeinflussen kann. Falls der Anbieter aufgrund der Art der aufschiebenden Bedingungen einen Beitrag zu deren Eintritt zu leisten hat, muss der Anbieter alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, damit die Bedingungen eintreten.</p>	<p>1 Die Bedingungen des Angebots müssen lauter sein. Insbesondere darf der Anbieter deren Eintritt nicht massgeblich beeinflussen können. Falls der Anbieter aufgrund der Art der Bedingungen einen Beitrag zu deren Eintritt leisten kann, muss er alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, damit die Bedingungen eintreten.</p>	

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>2 Bei Ablauf des Angebotes muss klar festgestellt werden, ob die Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>3 Der Anbieter kann sich im Angebot vorbehalten, auf gewisse Bedingungen zu verzichten.</p> <p>4 Mit dem Einverständnis der Übernahmekommission kann das Angebot auch an auflösende Bedingungen geknüpft werden, über deren Ausfall erst nach Ablauf des Angebotes Klarheit bestehen wird.</p>	<p>2 Das Angebot darf grundsätzlich nur an aufschiebende Bedingungen geknüpft sein. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zwischenergebnisses in den Zeitungen muss klar festgestellt werden können, ob diese Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>4 Macht der Anbieter überwiegende Interessen geltend, kann das Angebot mit dem Einverständnis der Übernahmekommission an auflösende Bedingungen geknüpft werden, über deren Ausfall erst nach der Veröffentlichung des Zwischenergebnisses in den Zeitungen Klarheit besteht. Der Ausfall der Bedingung hat grundsätzlich spätestens in zwölf Monaten nach Ablauf der Nachfrist festzustehen.</p>	<p>"2 Das Angebot darf nur an aufschiebende Bedingungen geknüpft sein. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses in den Zeitungen muss klar festgestellt werden können, ob diese Bedingungen erfüllt sind." (Vgl. Kommentar zu Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK).</p> <p>Es sind keine auflösende Bedingungen zulassen. Sie bergen ein in ihrem Ausmasse kaum zu überblickendes Problempotential.</p> <p>Anstelle von auflösenden Bedingungen muss dem Anbieter die Möglichkeit gewährt werden, die Angebotsfrist bis zum Ausfall oder Verzicht aller Bedingungen zu verlängern, wobei eine Maximaldauer festgelegt werden muss, die analog zur Best Price Rule sechs Monate beträgt. Eine solche Regelung hat den Vorteil, dass während dieser Zeit weitere konkurrierende Angebote lanciert werden können und damit die Unternehmung nicht dem market for corporate control entzogen wird.</p> <p>"4 Macht der Anbieter überwiegende Interessen geltend, verlängert die Übernahmekommission die Angebotsfrist auf Wunsch des Anbieters bis zum Ausfall oder Verzicht aller Bedingungen. Die Gesamtdauer der Angebotsfrist darf dabei 8 Monate nicht überschreiten."</p>
<p>Art. 14 Dauer des Angebotes (Art. 27 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)</p>	<p>5 (neu) Steht in diesem Zeitpunkt der Ausfall der Bedingung noch nicht fest und hat der Anbieter nicht auf die Bedingung verzichtet, fällt das Angebot dahin.</p>	
<p>1 Das Angebot kann in der Regel frühestens nach einer Karenzfrist von zehn Börsentagen nach seiner Veröffentlichung angenommen werden.</p>	<p>1 Das Angebot kann in der Regel frühestens nach einer Karenzfrist von zehn Börsentagen nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts angenommen werden.</p>	<p>Soll die ratio legis der Karenzfrist effektiv durchgesetzt werden, muss explizit festgehalten werden, dass Andienungen während der Karenzfrist ungültig sind (vorstellbar wäre etwa eine Pflicht des Anbieters, die betreffenden Angebotsempfänger über die Ungültigkeit ihrer Andienung zu informieren und sie einzuladen, erneut anzudienen).</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, sollte dem Anbieter ein Anspruch auf Befreiung von der Karenzfrist zustehen. Wir schlagen folgende Änderung vor:</p>
<p>2 Legt ein Anbieter ein Angebot vor seiner Veröffentlichung samt dem Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft der Übernahmekommission zur Prüfung vor, so befreit die Übernahmekommission den Anbieter grundsätzlich von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist.</p>		<p>" 2 Legt ein Anbieter das Angebot vor seiner Veröffentlichung samt dem Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft der Übernahmekommission zur Prüfung vor, so befreit die Übernahmekommission den Anbieter von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist."</p>

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>³ Das Angebot muss mindestens 20 Börsentage offen bleiben. Diese Frist wird auf zehn Börsentage verkürzt, wenn:</p>	<p>³ Das Angebot muss mindestens 20 Börsentage offen bleiben. Diese Frist kann auf Gesuch des Anbieters bis auf zehn Börsentage verkürzt werden, wenn:</p>	<p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, sollte dem Anbieter ein Anspruch auf Kürzung der Angebotsfrist zustehen. Wir schlagen folgende Änderung vor:</p> <p>"³ Das Angebot muss mindestens 20 Börsentage offen bleiben. Auf Gesuch des Anbieters wird diese Frist auf bis auf zehn Börsentage verkürzt, wenn:"</p>
<p>a. der Anbieter vor der Veröffentlichung des Angebotes die Mehrheit der Stimmrechte der Zielgesellschaft besitzt; und b. der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft im Angebot veröffentlicht wird.</p>		
<p>⁴ Das Angebot darf höchstens während 40 Börsentagen offen bleiben. Eine kürzere Angebotsfrist darf auf die Maximaldauer verlängert werden, wenn der Anbieter sich dies im Angebot vorbehalten hat.</p>		<p>"⁴ Das Angebot darf grundsätzlich höchstens während 40 Börsentagen offen bleiben. Eine kürzere Angebotsfrist darf auf die Maximaldauer verlängert werden, wenn der Anbieter sich dies im Angebot vorbehalten hat."</p>
<p>⁵ Kommt das Angebot zustande, so muss der Anbieter während zehn Börsentagen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses ein Recht zur nachträglichen Annahme des Angebotes einräumen (Nachfrist). Dies gilt auch bei einem unbedingten Angebot.</p>		<p>"^{4bis} Im Falle von Art. 13 Abs. 4 darf das Angebot mit dem Einverständnis der Übernahmekommission über die 40 Börsentage offen bleiben, sofern der Anbieter sich das im Angebot vorbehalten hat."</p>
<p>⁶ In der Regel muss das Angebot spätestens zehn Börsentage nach Ende der Nachfrist abgewickelt werden. Der Zeitpunkt der Abwicklung des Angebotes ist im Angebotsprospekt anzugeben.</p>	<p>⁶ In der Regel muss das Angebot spätestens am zehnten Börsentag nach Ende der Nachfrist abgewickelt werden. Ist das Angebot an auflösende Bedingungen geknüpft, kann die Abwicklung mit dem Einverständnis der Übernahmekommission später stattfinden. Der Zeitpunkt der Abwicklung des Angebotes ist im Angebotsprospekt anzugeben.</p>	
<p>⁷ (neu) Die Gesamtdauer eines Angebotes darf sich nicht übermäßig hinausziehen. Die Übernahmekommission kann den Zeitplan eines Angebots anpassen, wenn dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist.</p>	<p>⁷ (neu) Die Gesamtdauer eines Angebotes darf sich nicht übermäßig hinausziehen. Die Übernahmekommission kann den Zeitplan eines Angebots anpassen, wenn dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist.</p>	<p>"⁷ (neu) Die Gesamtdauer eines Angebots darf sich nicht übermäßig hinausziehen.. Die Übernahmekommission kann den Zeitplan eines Angebots anpassen, wenn die Dauer des Angebotes 80 Börsentage überschreitet und dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist. Artikel 13 Absatz 4 bleibt vorbehalten."</p>
<p>Art. 15 Änderung eines Angebotes (Art. 28 Bst. e BEHG)</p>		
<p>¹ Ein veröffentlichtes Angebot kann nur geändert werden, wenn sich dies gesamthaft gesehen zugunsten der Empfänger auswirkt (z. B. Erhöhung des Angebotspreises, Aufhebung von Bedingungen).</p>		<p>Präzisierung aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von Art. 9 Abs. 2 UEV-UEK: "1 Ein veröffentlichtes Angebot kann nur geändert werden, wenn sich dies gesamthaft gesehen zugunsten der Empfänger auswirkt (z. B. Erhöhung des Angebotspreises, Aufhebung von Bedingungen). Artikel 9 Absatz 2 bleibt vorbehalten. "</p>

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
2 Die Änderung des Angebots ist in der gleichen Form wie das ursprüngliche Angebot zu veröffentlichen.	2 Die Änderung des Angebots ist in der gleichen Form wie das ursprüngliche Angebot zu veröffentlichen. Artikel 8 findet analog Anwendung.	
3 Die Änderung kann bis zum Ablauf des Angebotes erfolgen.	3 Die Veröffentlichung der Änderung hat spätestens am letzten Börsentag der Angebotsfrist vor Handelsbeginn zu erfolgen.	
4 Wird eine Änderung jedoch weniger als zehn Börsentage vor Ablauf des Angebotes veröffentlicht, so muss die Angebotsfrist nach Anzeige der Änderung um weitere zehn Börsentage verlängert werden. Beide Fristen werden auf fünf Börsentage verkürzt, wenn der Bericht der Zielgesellschaft zusammen mit der Änderung veröffentlicht wird.		Wir glauben, dass ein generelles Rückzugsrecht während der Angebotsfrist den Angebotsprozess erheblich effizienter gestalten würde. Ein vernünftig handelnder Anbieter muss nach der heutigen Lösung nämlich bis zum letzten Tag der Angebotsfrist mit der Annahme zuwarten. Falls ein allgemeines Rückzugsrecht bestehen würde, wäre dies nicht mehr der Fall.
Art. 16 Widerruf eines Angebotes		Art. 15a (neu) Rückzugsrecht der Angebotsempfänger
(Art. 28 Bst. e BEHG)		Die Angebotsempfänger können ihre Annahmeerklärungen bis zum Ablauf der Angebotsfrist jederzeit zurückziehen.
Ein bereits veröffentlichtes Angebot kann widerrufen werden, wenn der Anbieter sich diese Möglichkeit ausdrücklich durch eine oder mehrere Bedingungen nach Artikel 13 im Angebot vorbehalten hat.		
4. Kapitel: Angebotsprospekt		
1. Abschnitt: Allgemeines		
Art. 17 Grundsätze		
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)		
1 Der Angebotsprospekt enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können.	1 bis (neu) Der Anbieter muss den Angebotsprospekt nachführen, wenn er während der Dauer des Angebots Kenntnis von Angebot wesentlichen Informationen erlangt.	"1 bis (neu) Der Anbieter muss den Angebotsprospekt nachführen, wenn er während der Dauer des Angebots Kenntnis von für das Angebot wesentlichen Informationen erlangt. Spätestens zwei Börsentage nach Kenntnisnahme der wesentlichen Information muss der nachgeführte Teil des Angebotsprospekts in der gleichen Form wie das ursprüngliche Angebot veröffentlicht werden."
2 Der Anbieter muss den Angebotsprospekt sowie gegebenenfalls die Zusammenfassung des Angebotsprospektes nach Artikel 18 Absatz 3 der Übernahmekommission spätestens am Tag der Veröffentlichung vorlegen.	2 Der Anbieter muss den Angebotsprospekt und gegebenenfalls eine Zusammenfassung des Angebotsprospektes nach Artikel 18 Absatz 3 sowie allfällige Ergänzungen nach Absatz 1 bis des Angebotsprospektes der Übernahmekommission spätestens am Tag der Veröffentlichung vorlegen.	

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>³ Der Anbieter kann diese Dokumente vor ihrer Veröffentlichung der Übernahmekommission unterbreiten. In diesem Fall kann sie ihn von der Einhaltung der Karenzfrist nach Artikel 14 Absatz 2 befreien.</p>	<p>Ersatzlos streichen.</p>	
<p>Art. 18 Veröffentlichung des Angebotes (Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)</p>	<p>Art. 18 Veröffentlichung</p>	
<p>¹ Das Angebot muss landesweite Verbreitung finden, indem es in zwei oder mehreren Zeitungen auf deutsch und französisch veröffentlicht wird.</p>	<p>¹ Der Angebotsprospekt oder seine Zusammenfassung sowie allfällige Ergänzungen müssen landesweite Verbreitung finden, indem sie in zwei oder mehreren Zeitungen auf deutsch und französisch veröffentlicht werden.</p>	
<p>² Es muss mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zugestellt werden.</p>		
<p>³ Die Veröffentlichung kann nur eine Zusammenfassung des Angebotsprospektes beinhalten, welche die wesentlichen Informationen über das Angebot wiederzugeben hat. In der Veröffentlichung ist auf den vollständigen Angebotsprospekt, der den Interessenten vom Tag der Veröffentlichung an kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, hinzuweisen.</p>		<p>Wir schlagen folgende Präzisierung vor:</p> <p>"³ Die Veröffentlichung kann nur eine Zusammenfassung des Angebotsprospektes beinhalten, welche die wesentlichen Informationen über das Angebot wiederzugeben hat. In der Veröffentlichung ist auf den vollständigen Angebotsprospekt, der den Interessenten vom Tag der Veröffentlichung an auf deren Verlangen hin kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, hinzuweisen."</p>
<p>2. Abschnitt: Inhalt</p>		
<p>Art. 19 Angaben über den Anbieter (Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)</p>		
<p>¹ Der Angebotsprospekt enthält soweit zutreffend folgende Angaben:</p>		
<p>a. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit des Anbieters;</p>		
<p>b. die Identität der Aktionäre oder der Aktionärsgruppen, die über mehr als 5 Prozent der Stimmrechte verfügen, sowie den Prozentsatz ihrer Beteiligung;</p>		<p>b. die Identität der Aktionäre oder der Aktionärsgruppen, die über mehr als 5 Prozent der Stimmrechte verfügen, sowie den Prozentsatz ihrer Beteiligung, soweit diese Informationen dem Anbieter bekannt sind;</p>
<p>c. die Aktionäre, welche den Anbieter direkt oder indirekt beherrschen, sofern diese Angaben für den Entscheid der Empfänger des Angebotes wesentlich sind;</p>		<p>"c. die Aktionäre, welche den Anbieter direkt oder indirekt beherrschen, sofern diese Angaben für den Entscheid der Empfänger des Angebotes wesentlich sind und soweit diese Informationen dem Anbieter bekannt sind;"</p>
<p>d. die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelnden Personen (Art. 11), sofern diese Angaben für den Entscheid der Empfänger des Angebotes wesentlich sind;</p>		<p>d. die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelnden Personen (Art. 11) sowie ein detaillierter Beschrieb der Vereinbarungen der in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, sofern diese Angaben für den Entscheid der Empfänger des Angebotes wesentlich sind.;</p>
<p>e. den Ort, an dem die letzte veröffentlichte Jahresrechnung des Anbieters bezogen werden kann;</p>		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
f. die Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft hinsichtlich Kapital- und Stimmrechte, unabhängig davon, ob sie ausübbar sind oder nicht;		
g. die Zahl der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, die der Anbieter in den zwölf Monaten vor dem Angebot gekauft und verkauft hat, unter Angabe des höchsten Preises der Käufe.	g. die Zahl der Beteiligungspapiere und Optionsrechte der Zielgesellschaft, die der Anbieter in den zwölf Monaten vor dem Angebot gekauft und verkauft hat, unter Angabe des höchsten Preises der Käufe.	
z Bei Angaben nach Absatz 1 Buchstaben f und g sind die Optionsrechte gesondert aufzuführen.		
Art. 20 Angaben über die Finanzierung des Angebotes		
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)		
1 Der Angebotsprospekt enthält Angaben über die Art der Finanzierung sowie die Bestätigung der Prüfstelle, dass die Mittel zur Finanzierung verfügbar sind.		Die Finanzierungsverträge sind regelmässig bedingt auf das Lancieren des Angebots. Somit kann die geforderte Bestätigung im Zeitpunkt des Verfassens des Prospekts nicht abgegeben werden.
2 Werden Titel zum Tausch angeboten, die noch nicht verfügbar sind, so hat der Anbieter zu bestätigen, dass alle für die Beschaffung der Titel notwendigen Massnahmen getroffen worden sind.	2 Werden Effekten zum Tausch angeboten, die noch nicht verfügbar sind, so hat der Anbieter zu bestätigen, dass alle für die Beschaffung der Effekten notwendigen Massnahmen getroffen worden sind.	"1 Der Angebotsprospekt enthält Angaben über die Art der Finanzierung sowie die Bestätigung der Prüfstelle, dass der Anbieter alle notwendigen Massnahmen getroffen hat, damit am Vollzugstag die für die Finanzierung des Angebots erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen."
Art. 21 Angaben über Gegenstand und Preis des Angebotes		
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)		
1 Der Angebotsprospekt enthält Angaben über das Kapital der Zielgesellschaft und bezeichnet die Beteiligungspapiere, die das Angebot umfasst; im Fall eines Teilangebotes bezeichnet er auch die Höchstzahl der Beteiligungspapiere, die erworben werden sollen.	1 Der Angebotsprospekt enthält Angaben über das Kapital der Zielgesellschaft und bezeichnet die Beteiligungspapiere und Optionsrechte, die das Angebot umfasst; im Fall eines Teilangebotes bezeichnet er auch die Höchstzahl der Beteiligungspapiere bzw. Optionsrechte, die erworben werden sollen.	
2 Er bezeichnet den je Beteiligungspapier angebotenen Preis oder, im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes, das Umtauschverhältnis.	2 Er bezeichnet den je Beteiligungspapier bzw. Optionsrecht angebotenen Preis oder, im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes, das Umtauschverhältnis.	
Art. 22 Angebot für mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren	Art. 22 Angebot für mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren bzw. Optionsrechten	
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)		
1 Der Angebotsprospekt umschreibt, wie das Verhältnis zwischen den Preisen bzw. das Umtauschverhältnis für die verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren ermittelt worden ist.	1 Der Angebotsprospekt umschreibt, wie das Verhältnis zwischen den Preisen bzw. das Umtauschverhältnis für die verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren bzw. Optionsrechten ermittelt worden ist.	

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>² Die Prüfstelle hat die Angemessenheit dieser Verhältnisse zu bestätigen.</p>		<p>"² Die Prüfstelle hat die Angemessenheit dieser Verhältnisse zu bestätigen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kurse der Beteiligungspapiere sowie den mit diesen verbundenen Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte."</p>
<p>Art. 23 Angaben über die Zielgesellschaft (Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)</p>		
<p>¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über:</p>		
<p>a. die grundsätzlichen Absichten des Anbieters für die Zielgesellschaft;</p>		
<p>b. die Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionären.</p>		<p>"^b die Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und der Zielgesellschaft, deren Organen, Mitarbeitern und Aktionären." Wir schlagen folgende Präzisierung vor:</p>
<p>² Der Anbieter hat im Angebotsprospekt zu bestätigen, dass er weder direkt noch indirekt von der Zielgesellschaft nicht öffentliche Informationen über die Zielgesellschaft erhalten hat, die die Entscheidung der Empfänger massgeblich beeinflussen könnten.</p>		<p>"² Der Anbieter hat im Angebotsprospekt zu bestätigen, dass er weder direkt noch indirekt von der Zielgesellschaft nicht öffentliche Informationen über die Zielgesellschaft erhalten hat, die die Entscheidung der Empfänger massgeblich beeinflussen könnten. Hat er derartige, für die Entscheidung der Empfänger massgebliche nicht öffentliche Informationen erhalten, hat er diese im Angebotsprospekt offenzulegen und gleichzeitig zu bestätigen, dass er keine weiteren, nicht öffentlichen Informationen über die Zielgesellschaft erhalten hat. Zudem hat er anzugeben, ob er bei der Zielgesellschaft eine "due diligence review" durchgeführt hat."</p>
<p>Art. 24 Zusätzliche Angaben im Fall von öffentlichen Tauschangeboten (Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)</p>		
<p>¹ Der Angebotsprospekt enthält eine Beschreibung der Rechte, die mit den zum Tausch angebotenen Titeln verbunden sind, insbesondere der gesellschaftlichen und finanziellen Rechte sowie der Übertragbarkeit der Titel.</p>	<p>¹ Der Angebotsprospekt enthält eine Beschreibung der Rechte, die mit den zum Tausch angebotenen Effekten verbunden sind, insbesondere der gesellschaftlichen und finanziellen Rechte sowie der Übertragbarkeit der Effekten.</p>	
<p>² Der Angebotsprospekt gibt an, wo die drei letzten Jahresberichte des Anbieters oder der Gesellschaft, deren Titel zum Umtausch angeboten werden, sowie der letzte Zwischenbericht bezogen werden können.</p>	<p>² Der Angebotsprospekt gibt an, wo die drei letzten Jahresberichte des Anbieters oder der Gesellschaft, deren Effekten zum Umtausch angeboten werden, sowie der letzte Zwischenbericht bezogen werden können.</p>	
<p>³ Der Angebotsprospekt enthält zudem Angaben über bedeutende Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Anbieters oder der Gesellschaft, deren Titel zum Umtausch angeboten werden, die seit dem letzten Jahres- oder Zwischenbericht eingetreten sind. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dies im Angebotsprospekt zu bestätigen.</p>	<p>³ Der Angebotsprospekt enthält zudem Angaben über bedeutende Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Anbieters oder der Gesellschaft, deren Effekten zum Umtausch angeboten werden, die seit dem letzten Jahres- oder Zwischenbericht eingetreten sind. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dies im Angebotsprospekt zu bestätigen.</p>	
<p>⁴ Bei einem Tauschangebot gegen kotierte Titel enthält der Angebotsprospekt eine Darstellung ihrer Kursentwicklung der letzten drei Jahre.</p>	<p>⁴ Bei einem Tauschangebot gegen kotierte Effekten enthält der Angebotsprospekt eine Darstellung ihrer Kursentwicklung der letzten drei Jahre.</p>	

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>5 Bei einem Tauschangebot gegen Titel, die nicht an der Hauptbörse kotiert sind, hat der Angebotsprospekt eine Bewertung durch eine Prüfstelle der zum Tausch angebotenen Titel zu enthalten. Sind die Titel an einer Nebenbörse kotiert, so wird der Börsenkurs nach Massgabe der Liquidität des betroffenen Marktes mitberücksichtigt.</p>	<p>5 Bei einem Tauschangebot gegen Effekten, die nicht an einer Börse kotiert sind oder deren Markt illiquid ist, hat der Angebotsprospekt eine Bewertung durch eine Prüfstelle der zum Tausch angebotenen Effekten zu enthalten.</p>	
<p>6 Zum Umtausch angebotene Titel, die an einer Börse im Ausland kotiert sind, werden nur insofern als an der Hauptbörse kotiert betrachtet, als deren Emittent Informationen veröffentlicht, die mit den Kotierungsanforderungen der Hauptbörse in der Schweiz gleichwertig sind.</p>	<p>6 Zum Umtausch angebotene Effekten, die an einer Börse im Ausland kotiert sind, gelten insofern als kotiert im Sinne von Absatz 4, als deren Emittent Informationen veröffentlicht, die mit den Kotierungsanforderungen in der Schweiz gleichwertig sind.</p>	
<p>5. Kapitel: Prüfung des Angebotes</p>		
<p>Art. 25 Prüfstelle</p>		
<p>(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)</p> <p>Effekthändler sowie Revisionsstellen, die zur Prüfung von Effekthändlern anerkannt sind (Art. 18 BEHG), sind zur Prüfung von Angeboten zugelassen.</p>		
<p>Art. 26 Aufgaben der Prüfstelle vor Veröffentlichung des Angebotes</p>	<p>2 (neu) Die Prüfstelle muss vom Anbieter unabhängig sein.</p>	
<p>(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)</p>		
<p>1 Die Prüfstelle prüft vor Veröffentlichung des Angebotes, ob der Angebotsprospekt dem Gesetz und der Verordnung entspricht. Sie prüft insbesondere:</p>	<p>1 Die Prüfstelle prüft vor Veröffentlichung des Angebotes, ob der Angebotsprospekt dem Gesetz und den Verordnungen entspricht. Sie prüft insbesondere:</p>	
<p>a. den Angebotsprospekt und die Zusammenfassung des Angebotsprospektes nach Artikel 18 Absatz 3 auf ihre Vollständigkeit und Wahrheit hin;</p>		
<p>b. ob die Empfänger des Angebotes gleich behandelt werden;</p>		
<p>c. die Finanzierung des Angebotes und deren Verfügbarkeit.</p>		<p>"c. die geplante Finanzierung des Angebotes und deren voraussichtliche Verfügbarkeit."</p>
<p>2 Die Prüfstelle erstellt einen kurzen Bericht. Der Anbieter muss diesen Bericht im Angebotsprospekt veröffentlichen.</p>	<p>d. (neu) die Angemessenheit der Erhöhung oder der Minderung der anderen neben Barzahlungen wesentlichen Leistungen gemäss Art. 38 Abs. 4 der Börsenverordnung-EBK sowie die entsprechenden Berechnungen hierfür.</p>	
<p>Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle nach Veröffentlichung des Angebotes</p>	<p>3 (neu) Ändert oder ergänzt der Anbieter den Angebotsprospekt (Art. 15 und 17 Abs. 1 bis), erstellt die Prüfstelle auch hierzu einen kurzen Bericht gemäss Absatz 1, der zusammen mit der Ergänzung zu veröffentlichen ist.</p>	
<p>(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)</p>		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>¹ Nach Veröffentlichung des Angebotes prüft die Prüfstelle:</p>	<p>¹ Nach Veröffentlichung des Angebotes prüft die Prüfstelle, ob die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen während der gesamten Dauer des Angebotes eingehalten wurden. Sie prüft insbesondere:</p>	<p>Präzisierung: ¹ Nach Veröffentlichung des Angebotsprospektes prüft die Prüfstelle, ob die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen während der gesamten Dauer des Angebotes (Angebotsfrist und Frist gemäss Art. 10 Abs. 6) eingehalten wurden. Sie prüft insbesondere:"</p>
<p>a. die Meldungen der Transaktionen nach Artikel 31 des Gesetzes;</p>		
<p>b. die Veröffentlichungen der vorläufigen und der endgültigen Ergebnisse;</p>		
<p>c. ob das zustandgekommene Angebot ordnungsgemäss abgewickelt wurde;</p>		
<p>d. ob die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung während der gesamten Dauer des Angebotes eingehalten wurden.</p>	<p>d. ob die Empfänger des Angebots gleichbehandelt wurden (Art. 10 Abs. 6).</p>	
<p>² Die Prüfstelle legt der Übernahmekommission einen abschliessenden Bericht vor; sie bezeichnet die Grundlagen, auf die sie sich bei ihrer Prüfung gestützt hat.</p>		
<p>Art. 28 Kooperation mit der Übernahmekommission (Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)</p>		
<p>¹ Die Prüfstelle übermittelt der Übernahmekommission alle Informationen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben verlangt.</p>		
<p>² Hat die Prüfstelle Grund zur Annahme, dass das Gesetz oder die Verordnung nach der Veröffentlichung des Angebotes verletzt worden sind, so teilt sie dies der Übernahmekommission unverzüglich mit und legt ihr einen speziellen Bericht vor.</p>	<p>² Hat die Prüfstelle Grund zur Annahme, dass das Gesetz oder die Verordnungen nach der Veröffentlichung des Angebotes verletzt worden sind, so teilt sie dies der Übernahmekommission unverzüglich mit und legt ihr einen speziellen Bericht vor.</p>	
<p>³ Die Übernahmekommission kann die Prüfstelle beauftragen, im Rahmen eines Angebotes spezielle Überprüfungen vorzunehmen.</p>		
<p>6. Kapitel: Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft Art. 29 Grundsätze</p>		
<p>(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)</p>		
<p>¹ Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft (Bericht) enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können.</p>	<p>¹ Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft (Bericht) enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können. Er ist bei Vorliegen von für das Angebot wesentlichen Entwicklungen nachzuführen.</p>	<p>"¹ Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft (Bericht) enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können. Er ist bei Vorliegen von für das Angebot wesentlichen Entwicklungen nachzuführen und spätestens zwei Börsentage nach Bekanntgabe der wesentlichen Entwicklungen muss der nachgeführte Bericht gemäss Art. 32 veröffentlicht werden."</p>

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
2 Die veröffentlichten Informationen müssen wahr und vollständig sein.	2 Die veröffentlichten Informationen müssen wahr und vollständig sein. Beinhaltet der Bericht konkrete Angaben über zukünftig zu erwartende Ergebnisse der Zielgesellschaft, so sind die Grundlagen für diese Angaben offen zu legen.	
3 Der Bericht kann empfehlen, das Angebot anzunehmen oder es zurückzuweisen; er kann aber auch die Vor- und Nachteile des Angebotes darlegen, ohne eine Empfehlung abzugeben.		
4 Der Bericht enthält eine klare Begründung und legt alle wesentlichen Elemente dar, welche die Stellungnahme beeinflusst haben.		
	5 (neu) Stützt sich die Empfehlung des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft auf eine Beurteilung Dritter („Fairness Opinion“), hat diese dem Gebot der Vollständigkeit und der Transparenz zu genügen und wird diese integrierender Bestandteil des Berichtes. Art. 29 Abs. 4 findet analog Anwendung.	
Art. 30 Besondere Informationen	6 (neu) Der mit der Erstellung einer solchen Beurteilung beauftragte Dritte hat die Anforderungen von Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes zu erfüllen und muss sowohl vom Anbieter und dessen Prüfstelle wie auch von der Zielgesellschaft unabhängig sein.	
(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)		
1 Der Bericht legt die Absichten aller Aktionäre dar, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte besitzen, sofern diese Absichten dem Verwaltungsrat bekannt sind.		
2 Er gibt gegebenenfalls an, welche Abwehrmassnahmen die Zielgesellschaft zu ergreifen beabsichtigt, und erwähnt die Beschlüsse der Generalversammlung, welche in Anwendung von Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes gefasst wurden.		
3 Einzelne Informationen können im Bericht weggelassen werden, sofern die gesetzliche Revisionsstelle der Zielgesellschaft der Übernahmekommission darlegt, dass dies durch offensichtlich überwiegende Gesellschaftsinteressen gerechtfertigt ist, und diese Interessen bezeichnet.	3 Einzelne Informationen können mit dem Einverständnis der Übernahmekommission im Bericht weggelassen werden, sofern die gesetzliche Revisionsstelle der Zielgesellschaft darlegt, dass dies durch offensichtlich überwiegende Gesellschaftsinteressen gerechtfertigt ist, und diese Interessen bezeichnet.	Restriktivere Formulierung: "3 Einzelne Informationen können mit dem Einverständnis der Übernahmekommission im Bericht weggelassen werden, sofern die gesetzliche Revisionsstelle der Zielgesellschaft bestätigt, dass dies durch offensichtlich überwiegende Gesellschaftsinteressen gerechtfertigt ist, und diese Interessen bezeichnet."
Art. 31 Interessenkonflikte		
(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)		
1 Der Bericht hat auf allfällige Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung hinzuweisen.		
2 Der Bericht muss insbesondere darauf hinweisen, ob a. Mitglieder vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit dem Anbieter eingegangen sind; b. sie auf Antrag des Anbieters gewählt wurden; oder c. sie wiedergewählt werden sollen.	2 Der Bericht muss insbesondere darauf hinweisen, a. ob Mitglieder vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit dem Anbieter eingegangen sind; b. ob sie auf Antrag des Anbieters gewählt wurden; c. ob sie wiedergewählt werden sollen; oder	"a. ob Mitglieder vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit dem Anbieter eingegangen sind;"

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>3 Liegen Interessenkonflikte vor, so gibt der Bericht Rechenschaft über die Massnahmen, welche die Zielgesellschaft getroffen hat, um zu vermeiden, dass sich diese Interessenkonflikte zum Nachteil der Empfänger des Angebotes auswirken.</p>	<p>d.(neu) welche finanziellen Folgen das Angebot für die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und der obersten Geschäftsleitung hat, insbesondere in Bezug auf ihre Entschädigung bei Weiterführung oder Aufgabe ihrer Tätigkeit.</p>	<p>"3 Liegen Interessenkonflikte vor, so gibt der Bericht Rechenschaft über die Massnahmen, welche die Zielgesellschaft getroffen hat, um zu vermeiden, dass sich diese Interessenkonflikte zum Nachteil der Empfänger des Angebotes auswirken. Eine detaillierte Beschreibung der die Interessenkonflikte begründenden Vereinbarung und Tatsachen sowie der getroffenen Massnahmen ist in dem Bericht aufzuführen."</p>
<p>Art. 32 Veröffentlichung des Berichtes (Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)</p>		
<p>1 Der Bericht kann im Angebotsprospekt veröffentlicht werden.</p>		
<p>2 Wird der Bericht nicht im Angebotsprospekt veröffentlicht, so muss er spätestens am 15. Börsentag nach Veröffentlichung des Angebotes landesweit bekannt gemacht werden, indem er in mindestens zwei Zeitungen, in denen das Angebot publiziert wurde, veröffentlicht wird.</p>	<p>2 Wird der Bericht nicht im Angebotsprospekt veröffentlicht, so muss er spätestens am 15. Börsentag nach Veröffentlichung des Angebotes landesweit bekannt gemacht werden, indem er in mindestens zwei Zeitungen, in denen das Angebot publiziert wurde, auf deutsch und französisch veröffentlicht wird.</p>	<p>Die Dauer von 15 Tage ist zu lange. Bei für die Gesellschaft/Aktionäre der Gesellschaft derart wichtigen Entscheidungen ist es dem Verwaltungsrat zuzumuten rascher zu reagieren. Wir schlagen eine Dauer von 5 Börsentagen vor.</p>
<p>3 Der Bericht muss auch mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zugestellt werden.</p>		
<p>4 Beschliesst der Verwaltungsrat die Erstellung eines detaillierten Berichtes, so genügt die Veröffentlichung einer Zusammenfassung, die auf den vollständigen Bericht hinweist. Der vollständige Bericht muss den Interessenten vom Tag der Veröffentlichung an kostenlos zur Verfügung gestellt werden.</p>		<p>"4 Beschliesst der Verwaltungsrat die Erstellung eines detaillierten Berichtes, so genügt die Veröffentlichung einer Zusammenfassung, die auf den vollständigen Bericht hinweist. Der vollständige Bericht muss den Interessenten auf deren Verlangen hin vom Tag der Veröffentlichung an kostenlos zur Verfügung gestellt werden."</p>
<p>Art. 33 Änderung des Angebotes</p>	<p>5 (neu) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Nachführungen des Berichtes des Verwaltungsrates analog Anwendung.</p>	
<p>(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)</p>		
<p>1 Nach jeder Änderung des Angebotes ist ein neuer Bericht des Verwaltungsrates zu veröffentlichen. Dieser kann kurz gefasst sein.</p>		
<p>2 Der neue Bericht kann mit dem geänderten Angebot veröffentlicht werden.</p>		
<p>3 Wird der Bericht nicht mit dem geänderten Angebot veröffentlicht, so verkürzt sich die Frist für die Veröffentlichung nach Artikel 32 Absatz 2 auf acht Börsentage.</p>		<p>Verkürzung der Frist für die Veröffentlichung auf 3 Börsentage</p>
<p>7. Kapitel: Abwehrrmassnahmen der Zielgesellschaft</p>		
<p>Art. 34 Anzeigepflicht</p>		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
(Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG)		
Ab der Veröffentlichung eines Angebotes zeigt die Zielgesellschaft der Übernahmekommission jede Abwehrmassnahme, welche sie einzusetzen gedenkt, im voraus an.		
Art. 35 Gesetzwidrige Abwehrmassnahmen		
(Art. 29 Abs. 2 BEHG)	(Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG)	
1 Aktiv- und Passivbestand der Zielgesellschaft umfassen auch die Ausserbilanzpositionen, insbesondere jene aus Verträgen, die wesentliche Risiken oder Verpflichtungen mit sich bringen.		
2 Folgende Massnahmen des Verwaltungsrates ausserhalb eines Beschlusses der Generalversammlung sind insbesondere gesetzswidrig:		
a. der Verkauf oder der Erwerb von Betriebsteilen mit einem Wert oder zu einem Preis von mehr als 10 Prozent der Bilanzsumme (auf der Basis des letzten, gegebenenfalls konsolidierten Jahres- oder Zwischenabschlusses);		Kommentar: - Das Kriterium von 10 Prozent der Bilanzsumme kann für andere als Betriebs- und/oder Produktionsgesellschaften untauglich sein (z.B. Banken oder Versicherungsgesellschaften). Es bedarf daher eines Erachtens einer Differenzierung der Bezugsgrößen.
b. der Verkauf oder die Belastung von Betriebsteilen oder von immateriellen Werten, welche zum Hauptgegenstand der Offerte zählen und vom Anbieter als solcher bezeichnet werden;		
c. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung, welche unüblich hohe Entschädigungen für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft vorsehen;		"c. der Abschluss/die Änderung von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung, welche unüblich hohe Entschädigungen für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft oder für den Fall eines Kontrollwechsels in der Gesellschaft vorsehen;"
d. die Ausgabe von Aktien aufgrund des genehmigten Kapitals ohne Bezugsrecht der Aktionäre, sofern der Beschluss der Generalversammlung, der das genehmigte Kapital schafft, ausdrücklich die Ausgabe von Aktien im Fall eines Angebotes vorsieht. Dasselbe gilt für die Ausgabe von Obligationen mit Wandel- oder Optionsrechten aufgrund eines bedingten Kapitals ohne Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre.	d. die Ausgabe von Aktien aufgrund des genehmigten Kapitals ohne Bezugsrecht der Aktionäre, sofern der Beschluss der Generalversammlung, der das genehmigte Kapital schafft, nicht ausdrücklich die Ausgabe von Aktien im Fall eines Angebotes vorsieht. Dasselbe gilt für die Ausgabe von Obligationen mit Optionsrechten aufgrund eines bedingten Kapitals ohne Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre;	

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
	e. (neu) Käufe von eigenen Beteiligungspapieren bzw. Optionsrechten. Ein laufender öffentlicher Rückkauf eigener Beteiligungspapiere durch die Zielgesellschaft, der bereits vor der Veröffentlichung des Angebots durch die Übernahme-kommission bewilligt wurde (Art. 4 Abs. 2), ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots für die Dauer des Übernahmeverfahrens zu unterbrechen. Die Übernahmekommission kann jedoch auf Antrag der Zielgesellschaft die Fortführung eines Rückkaufs während des Angebots aus wichtigen Gründen bewilligen.	"e. (neu) Käufe von eigenen Beteiligungspapieren, sofern sie kumulativ 0.1% des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals überschreiten. Ein laufender öffentlicher Rückkauf eigener Beteiligungspapiere durch die Zielgesellschaft, der bereits vor der Veröffentlichung des Angebots durch die Übernahme-kommission bewilligt wurde (Art. 4 Abs. 2), ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots für die Dauer des Übernahmeverfahrens zu unterbrechen. Die Übernahmekommission kann jedoch auf Antrag der Zielgesellschaft die Fortführung eines Rückkaufs während des Angebots aus wichtigen Gründen bewilligen."
Art. 36 Unzulässige Abwehrmassnahmen		
(Art. 29 Abs. 3 BEHG)		
Abwehrmassnahmen, die offensichtlich das Gesellschaftsrecht verletzen, stellen unzulässige Massnahmen im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes dar.		"Abwehrmassnahmen, die offensichtlich das Gesellschaftsrecht verletzen, stellen unzulässige Massnahmen im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes dar und sind nichtig."
8. Kapitel: Meldung von Transaktionen		
Art. 37 Meldepflicht des Anbieters		
(Art. 31 Abs. 1 und 2 BEHG)	(Art. 29 Abs. 3 und 31 Abs. 1 und 2 BEHG)	
1 Der Anbieter muss der Übernahmekommission und der Börse, an der die Beteiligungspapiere kotiert sind, ab der Veröffentlichung des Angebotes bis zum Ende der Nachfrist alle von ihm getätigten Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft melden.	1 Der Anbieter und die Zielgesellschaft müssen der Übernahmekommission und der Börse, an der die Beteiligungspapiere bzw. Optionsrechte (inkl. Veräusserungsrechte) kotiert sind, ab der Veröffentlichung des Angebotes bis zum Ende der Nachfrist alle von ihnen getätigten Transaktionen in Beteiligungspapieren bzw. Optionsrechten (inkl. Veräusserungsrechte) der Zielgesellschaft melden. 2 Im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes melden der Anbieter und die Zielgesellschaft zusätzlich alle von ihnen getätigten Transaktionen in Effekten, welche zum Tausch angeboten werden.	
2 Im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes meldet der Anbieter zusätzlich alle Transaktionen in Titeln, welche zum Tausch angeboten werden.		
3 Wer in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelt (Art. 11), unterliegt derselben Meldepflicht.		
Art. 38 Meldepflicht der bedeutenden Aktionäre		
(Art. 31 Abs. 1 und 2 BEHG)	4 (neu) Während eines Angebots unterliegt der Anbieter für Transaktionen nach Abs. 1 und 2 den Offenlegungspflichten gemäss Art. 20 BEHG (vgl. Art. 14 Bst. e (neu) BEHV-EBK).	
1 Wer direkt oder indirekt über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – der Zielgesellschaft oder der Gesellschaft, deren Titel zum Tausch angeboten werden, verfügt, unterliegt der Meldepflicht dieses Kapitels.	1 Wer direkt oder indirekt über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – der Zielgesellschaft oder der Gesellschaft, deren Titel bzw. Optionsrechte zum Tausch angeboten werden, verfügt, unterliegt der Meldepflicht dieses Kapitels.	

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>2 Wer in gemeinsamer Absprache mit Dritten nach Artikel 15 BEHV-EBK⁶ handelt und so über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – der Zielgesellschaft verfügt, unterliegt derselben Meldepflicht.</p>		
<p>Art. 39 Anwendung der Verordnung der Bankenkommission</p>		
<p>(Art. 31 BEHG)</p>		
<p>Artikel 9–16 BEHV-EBK sind auf die Meldepflicht dieses Kapitels sinngemäss anwendbar.</p>		
<p>Art. 40 Inhalt der Meldung</p>		
<p>(Art. 31 Abs. 5 BEHG)</p>		
<p>1 Die tägliche Gesamtmeldung enthält folgende Transaktionen:</p>		
<p>a. Börsentransaktionen in Beteiligungspapieren;</p>	<p>a. Börsentransaktionen in Beteiligungspapieren bzw. Optionsrechten;</p>	
<p>b. ausserbörsliche Transaktionen in Beteiligungspapieren.</p>	<p>b. ausserbörsliche Transaktionen in Beteiligungspapieren bzw. Optionsrechten.</p>	
<p>2 Die Übernahmekommission kann eine tägliche Detailmeldung über das Volumen jeder Transaktion mit Abschlusszeit und Preis verlangen.</p>		
<p>3 Wenn Transaktionen zweifelhaft erscheinen, kann die Übernahmekommission verlangen, dass die Identität der Effekthändler ebenfalls offengelegt wird.</p>		
<p>4 Umfassen die Transaktionen auch Optionsrechte, so sind diese gesondert auszuweisen.</p>	<p>4 Bei der Meldung sind Transaktionen in Beteiligungspapieren und Optionsrechten gesondert auszuweisen.</p>	
<p>Art. 41 Meldezeitpunkt</p>		
<p>(Art. 31 Abs. 5 BEHG)</p>		
<p>Die Meldungen müssen spätestens um 12 Uhr am der Transaktion folgenden Börsentag bei der Übernahmekommission und bei der Börse eintreffen.</p>		
<p>Art. 42 Veröffentlichung</p>		
<p>(Art. 28 Bst. c und 31 BEHG)</p>		
<p>1 Die Übernahmekommission kann die Veröffentlichung von gemeldeten Transaktionen empfehlen, wenn:</p>		
<p>a. diese einen nennenswerten Einfluss auf die Kurse der betroffenen oder zum Tausch angebotenen Beteiligungspapiere haben; und</p>	<p>a. (neu) diese für die Beurteilung des Angebots relevant sind; oder</p>	
<p>b. die Veröffentlichung für die Lauterkeit des Handels notwendig ist.</p>	<p>b. diese einen nennenswerten Einfluss auf die Kurse der betroffenen oder zum Tausch angebotenen Beteiligungspapiere bzw. Optionsrechte haben; oder</p> <p>c. die Veröffentlichung für die Lauterkeit des Handels notwendig ist.</p>	
<p>2 Die Übernahmekommission teilt ihre Empfehlung der Person mit, welche die betreffenden Transaktionen gemeldet hat.</p>		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>3 Die durch den Anbieter getätigten Verkäufe von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft müssen ohne besondere Empfehlung veröffentlicht werden.</p>	<p>3 Die durch den Anbieter getätigten Verkäufe von Beteiligungspapieren bzw. Optionsrechten der Zielgesellschaft müssen ohne besondere Empfehlung veröffentlicht werden.</p>	
<p>4 Die Übernahmekommission kann die Transaktionen selber veröffentlichen, wenn die Person, welche die betreffenden Transaktionen gemeldet hat, sich weigert.</p>		
<p>5 Die Veröffentlichung erfolgt in wenigstens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten.</p>		
<p>9. Kapitel: Veröffentlichung des Ergebnisses</p>		
<p>Art. 43 Veröffentlichung des Zwischenergebnisses (Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)</p>		
<p>1 Der Anbieter gibt das Zwischenergebnis des Angebotes am ersten Börsentag nach Ablauf des Angebotes der Börse, der Übernahmekommission und mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, so genau als möglich bekannt.</p>		
<p>2 Spätestens vier Börsentage nach Ablauf des Angebotes muss das genaue Zwischenergebnis durch Anzeige in denselben Zeitungen veröffentlicht werden, in welchen das Angebot publiziert wurde.</p>	<p>2 Spätestens am vierten Börsentag nach Ablauf des Angebotes muss das genaue Zwischenergebnis durch Anzeige in denselben Zeitungen, in welchen das Angebot publiziert wurde, auf deutsch und französisch veröffentlicht werden.</p>	
<p>3 Die Anzeige des Zwischenergebnisses hat zu enthalten:</p>		
<p>a. die Anzahl der von der Veröffentlichung bis zum Ablauf des Angebotes vom Anbieter erworbenen Beteiligungspapiere, in absoluten Zahlen und in Prozenten der Beteiligungspapiere, auf die sich das Angebot bezieht (Erfolgsquote);</p>	<p>a. die Anzahl der im Rahmen des Angebotes dem Anbieter angekauften Beteiligungspapiere bzw. Optionsrechte, in absoluten Zahlen und in Prozenten der Beteiligungspapiere bzw. Optionsrechte, auf die sich das Angebot bezieht (Erfolgsquote);</p>	
<p>b. die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft im Zeitpunkt des Ablaufes des Angebotes (Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft (Beteiligungssquote).</p>	<p>b. die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft im Zeitpunkt des Ablaufes des Angebotes (Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere bzw. Optionsrechte der Zielgesellschaft (Beteiligungssquote).</p>	
<p>4 Verfügt die Zielgesellschaft über mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren, müssen diese Angaben für jede Kategorie veröffentlicht werden, auf die sich das Angebot erstreckt, sowie für das Gesamtkapital.</p>	<p>4 Verfügt die Zielgesellschaft über mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren bzw. Optionsrechte, müssen diese Angaben für jede Kategorie veröffentlicht werden, auf die sich das Angebot erstreckt, sowie für das Gesamtkapital.</p>	
<p>Art. 44 Bedingtes Angebot (Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)</p>		
<p>Bei einem bedingten Angebot hat die Anzeige des Zwischenergebnisses anzugeben, ob die Bedingungen erfüllt sind.</p>		
<p>Art. 45 Nachfrist</p>		
<p>(Art. 27 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)</p>		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>¹ Ist das Angebot zustandegekommen, so muss die Anzeige auf das Recht zur nachträglichen Annahme (Art. 14 Abs. 5) hinweisen.</p>		
<p>² Diese Nachfrist von zehn Börsentagen beginnt erst ab Veröffentlichung der Anzeige des Zwischenergebnisses zu laufen.</p>	<p>² Diese Nachfrist von zehn Börsentagen beginnt mit der Veröffentlichung der Anzeige des Zwischenergebnisses in den Zeitungen zu laufen.</p>	
<p>Art. 46 Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses (Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)</p>		
<p>¹ Die Veröffentlichung des Ergebnisses nach Ablauf der Nachfrist hat die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft (Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu enthalten (Beteiligungsquote).</p>	<p>¹ Die Veröffentlichung des Ergebnisses nach Ablauf der Nachfrist hat die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft (Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere (Beteiligungsquote) sowie Art und Anzahl der gehaltenen Beteiligungspapiere zu enthalten.</p>	
<p>² Artikel 43 Absätze 1, 2 und 4 gilt auch für die Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses.</p>	<p>² Ersatzlos streichen.</p>	<p>Das Streichen dieses Absatzes würde eine Regelungslücke hinterlassen.</p>
<p>10. Kapitel: Konkurrierende Angebote</p>		
<p>Art. 47 Grundsätze im Fall von mehreren Angeboten (Art. 30 BEHG)</p>		
<p>¹ Wenn mehrere Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren veröffentlicht werden, wird das letzte Angebot als «das konkurrierende Angebot» und die früheren Angebote als «die vorhergehenden Angebote» bezeichnet.</p>	<p>¹ Wenn mehrere Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren bzw. Optionsrechten veröffentlicht werden, wird das letzte Angebot als «das konkurrierende Angebot» und die früheren Angebote als «die vorhergehenden Angebote» bezeichnet.</p>	
<p>² Sofern in diesem Kapitel nicht Ausnahmen vorgesehen werden, unterliegt das konkurrierende Angebot allen Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote.</p>		
<p>³ Die Empfänger der Angebote müssen, ungeachtet der Reihenfolge der Veröffentlichung, zwischen den verschiedenen Angeboten frei wählen können.</p>		
<p>⁴ Die Gesamtdauer darf sich nicht übermässig hinausziehen. Die Übernahmekommission kann insbesondere die Maximaldauer der verschiedenen Angebote festsetzen und die Fristen für die Änderung oder den Widerruf von Angeboten verkürzen.</p>		
<p>Art. 48 Gleichbehandlung der Anbieter durch die Zielgesellschaft (Art. 30 BEHG)</p>		
<p>¹ Die Zielgesellschaft wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber allen Anbietern; insbesondere stellt sie allen die gleichen Informationen zur Verfügung.</p>		<p>"¹ Die Zielgesellschaft wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber allen Anbietern, wobei als Anbieter eine Person frühestens dann gilt, wenn sie die Voranmeldung gemäss Art. 8 Abs. 3 veröffentlicht; insbesondere stellt sie allen die gleichen Informationen zur Verfügung."</p>

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>² Eine Ungleichbehandlung einzelner Anbieter ist nur mit der Zustimmung der Übernahmekommission möglich, wenn die Zielgesellschaft ein überwiegendes Gesellschaftsinteresse nachweist.</p> <p>Art. 49 Konkurrerendes Angebot</p> <p>(Art. 30 BEHG)</p>		
<p>¹ Ein konkurrierendes Angebot darf bis spätestens am dritten Börsentag vor Ablauf des vorhergehenden Angebotes veröffentlicht werden.</p>		<p>¹ Ein konkurrierendes Angebot darf bis spätestens am dritten Börsentag vor Ablauf des vorhergehenden Angebotes veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung einer Voranmeldung gemäss Art. 8 Abs. 3 genügt."</p> <p>Wir begrüssen die Klarstellung, dass die Veröffentlichung einer Voranmeldung zur Fristwahrung genügt.</p>
	<p>^{1bis} (neu) Veröffentlichung der konkurrierende Anbieter nur eine Voranmeldung, so hat er spätestens 15 Börsentage danach den Angebotsprospekt zu veröffentlichen. Die Übernahmekommission kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern.</p>	<p>Es ist unserer Ansicht nach jedoch nicht ersichtlich, weshalb der konkurrierende Anbieter in jedem Fall innert 10 Börsentagen seinen Angebotsprospekt zu veröffentlichen hat. Will der Anbieter, was einem berechtigten Bedürfnis entsprechen kann, den Markt möglichst schnell über das Bestehen eines konkurrierenden Angebotes informieren, wird er raschmöglichst eine Voranmeldung publizieren. Muss er aber abschliessend innert 10 Börsentagen den Angebotsprospekt veröffentlichen, kann er sich gezwungen sehen, mit der Veröffentlichung der Voranmeldung unnötig zuzuwarten. Wir schlagen deshalb folgende Bestimmung vor:</p> <p>"^{1bis} (neu) Veröffentlicht der konkurrierende Anbieter bis zum Ablauf des vorhergehenden Angebotes bloss eine Voranmeldung, so hat er spätestens 7 Börsentage nach Ablauf der ursprünglichen Angebotsfrist des vorhergehenden Angebots den Angebotsprospekt zu veröffentlichen."</p>
<p>² Beim Entscheid über eine Verkürzung oder Befreiung von der Karenzfrist nach Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt die Übernahmekommission die Interessen der anderen Anbieter.</p> <p>³ Das konkurrierende Angebot dauert gleich lang wie das vorhergehende Angebot, mindestens jedoch zehn Börsentage.</p> <p>Art. 50 Auswirkungen eines konkurrierenden Angebotes auf das vorhergehende Angebot</p> <p>(Art. 30 BEHG)</p>		<p>Abs 3 muss gestrichen werden, da er im Widerspruch zu Art. 50 Abs. 1 UEV-UEK steht.</p>
<p>¹ Läuft das konkurrierende Angebot nach dem vorhergehenden Angebot ab, so wird der Ablauf des vorhergehenden Angebotes ohne weiteres bis zum Ablauf des konkurrierenden Angebotes verlängert.</p>		
<p>² Bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes können die Empfänger ihre Annahmeerklärungen bezüglich des vorhergehenden Angebots bis zu dessen Ablauf widerrufen.</p>		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>³ Das vorhergehende Angebot kann nach den Bedingungen von Artikel 51 widerrufen oder geändert werden. Es kann nicht mehr freiwillig verlängert werden.</p>	<p>³ Das vorhergehende Angebot kann nach den Bedingungen von Art. 51 geändert werden. Es kann nicht mehr freiwillig verlängert werden.</p>	
<p>Art. 51 Widerruf oder Änderung des vorhergehenden Angebotes (Art. 30 BEHG)</p>	<p>Art. 51 Änderung des vorhergehenden Angebotes</p>	
<p>¹ Das vorhergehende Angebot kann spätestens am fünften Börsentag vor seinem, gegebenenfalls nach Artikel 50 Absatz 1 verlängerten Ablauf, widerrufen oder geändert werden.</p> <p>² Im übrigen gelten für die Änderung des vorhergehenden Angebotes alle anderen Bestimmungen über die Veröffentlichung eines Angebots, mit Ausnahme der Karenzfrist, die auf drei Börsentage verkürzt wird.</p> <p>³ Das geänderte Angebot muss grundsätzlich zehn Börsentage offen bleiben. Es kann nicht freiwillig verlängert werden.</p>	<p>¹ Das vorhergehende Angebot kann spätestens am fünften Börsentag vor seinem, gegebenenfalls nach Artikel 50 Absatz 1 verlängerten Ablauf, geändert werden.</p>	
<p>11. Kapitel: Verfahren</p>		
<p>Art. 52 Ausschüsse</p>		
<p>(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)</p>		
<p>¹ Jedes Angebot wird durch einen Ausschuss der Übernahmekommission geprüft, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht. Der Ausschuss handelt im Namen der Übernahmekommission.</p>		
<p>² Der Präsident der Übernahmekommission ernennt einen Ausschuss, sobald ein Angebot oder der Entwurf eines Angebots der Übernahmekommission unterbreitet wird, und legt den Vorsitz und allenfalls die Stellvertretung fest. Er kann ein oder zwei Ersatzmitglieder ernennen.</p>		
<p>³ Der Vorsitzende des Ausschusses vertritt die Übernahmekommission im Hinblick auf das jeweilige öffentliche Kaufangebot.</p>		
<p>⁴ Der Ausschuss kann die Übernahmekommission jederzeit zu einzelnen Fragen konsultieren.</p>		
<p>Art. 53 Parteien</p>		
<p>(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)</p>		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>¹ Der Anbieter, die Personen, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln (Art. 11), und die Zielgesellschaft haben im Verfahren Parteistellung.</p>	<p>¹ Der Anbieter, die Zielgesellschaft und die Interventionsisten haben im Verfahren Parteistellung.</p>	<p>Kommentar: Die Qualifikation der Interventionisten als Partei ist fragwürdig, da den Interventionisten gemäss Art. 54 Abs. 2 (neu) UEV-UEK nicht dieselben Rechte zukommen, wie dem Anbieter und der Zielgesellschaft. Der einzige ersichtliche Unterschied zum geltenden Recht liegt darin, dass Interventionisten, die Partei sind, gemäss neu Art. 55 bis UEV-UEK vom Präsidenten über die Verfahrensregeln informiert werden, die dieser anwendet.</p>
<p>² Bei mehreren Angeboten hat jeder Anbieter Parteistellung.</p>		<p>Vorschlag: Die Interventionisten werden nicht per se Partei, aber es soll ihnen das Recht zukommen, Empfehlungen innerhalb derselben Frist wie die Partei abzulehnen und eine Beurteilung durch die EBK zu verlangen.</p>
<p>³ Die Parteien können sich vertreten oder von Beratern ihrer Wahl begleiten lassen.</p>		<p>Der bisherige Wortlaut von Art. 53 Abs. 1 UEV-UEK sollte daher beibehalten werden.</p>
<p>Art. 54 Intervention</p>		
<p>(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)</p>		
<p>¹ Wer ein direktes berechtigtes Interesse geltend macht, kann am Verfahren teilnehmen und Einwendungen vorbringen.</p>	<p>¹ Wer ein direktes berechtigtes Interesse hat, kann am Verfahren teilnehmen und Einwendungen vorbringen. Der Interventionist nimmt am Verfahren teil in der Lage, in der er es vorfindet.</p>	
<p>² Ein direktes berechtigtes Interesse haben insbesondere die in Artikel 38 genannten Personen.</p>	<p>Ersatzlos streichen.</p>	
<p>³ Interventionisten können sich grundsätzlich nur schriftlich und gestützt auf öffentlich zugängliche Dokumente vernehmen lassen. Machen sie ein berechtigtes Interesse an der Berücksichtigung weiterer Dokumente geltend, so entscheidet die Übernahmekommission. Sie berücksichtigt dabei alle betroffenen Interessen.</p>	<p>² Interventionisten können sich grundsätzlich nur schriftlich und gestützt auf öffentlich zugängliche Dokumente vernehmen lassen. Machen sie ein berechtigtes Interesse an der Berücksichtigung weiterer Dokumente geltend, so entscheidet die Übernahmekommission. Sie berücksichtigt dabei alle betroffenen Interessen.</p>	<p>² Interventionisten können sich grundsätzlich nur schriftlich und gestützt auf öffentlich zugängliche Dokumente vernehmen lassen. Machen sie ein berechtigtes Interesse an der Berücksichtigung weiterer Dokumente geltend, so entscheidet die Übernahmekommission. Sie berücksichtigt dabei alle betroffenen Interessen. Entscheidet die Übernahmekommission, dem Interventionisten die weiteren Dokumente offenzulegen, erhält der Interventionist Parteistellung."</p>
<p>Art. 55 Verfahrensgrundsätze</p>	<p>⁴ (neu) Die Übernahmekommission kann verlangen, dass Interventionisten mit gleichen Interessen eine gemeinsame Vertretung bestellen, falls das Verfahren sonst übermässig erschwert würde.</p>	<p>Änderung der Abs. Ziffer von 4 zu 3.</p>
<p>(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)</p>		<p>"^{neu} ⁴ Interventionisten können Empfehlungen wie Parteien gestützt auf Art. 5 innerhalb von drei Tagen ablehnen. Durch die Ablehnung wird der Interventionist zur Partei."</p>

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>¹ Das Verfahren gewährleistet den Anspruch auf Rechtsgleichheit und auf rechtliches Gehör; die Einzelheiten des Anspruchs auf rechtliches Gehör werden vom Ausschuss festgelegt, wobei er der einschlägigen Rechtsprechung und allen betroffenen Interessen Rechnung trägt.</p>	<p>¹ Das Verfahren gewährleistet den Anspruch auf Rechtsgleichheit und auf rechtliches Gehör; die Einzelheiten des Anspruchs auf rechtliches Gehör werden vom Ausschuss festgelegt, wobei er der einschlägigen Rechtsprechung und allen betroffenen Interessen Rechnung trägt. Die Akteneinsicht kann eingeschränkt werden, wenn dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist.</p>	
<p>² Das Verfahren ist einfach und trägt den kurzen Fristen Rechnung, innerhalb derer die Empfehlungen erlassen werden müssen.</p>		
<p>³ Der Ausschuss informiert die Parteien über die Verfahrensregeln, die er im betreffenden Einzelfall anwendet.</p>	<p>³ Ersatzlos streichen.</p>	
<p>⁴ Die Empfehlungen werden kurz begründet; sie werden den Parteien grundsätzlich per Telefax eröffnet.</p>		
<p>⁵ Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist nicht anwendbar.</p>		
	<p>Art. 55bis (neu) Verfahrenleitende Anordnung</p>	
	<p>¹ Der Präsident des Ausschusses informiert die Parteien über die Verfahrensregeln, die er im betreffenden Einzelfall anwendet. Er bestimmt die Fristen, innert welchen die Parteien zur Stellungnahme eingeladen sind.</p> <p>² Die verfahrenleitenden Anordnungen werden den Parteien grundsätzlich per Telefax eröffnet.</p>	
<p>Art. 56 Geheimhaltung: Sprachen (Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)</p>		
<p>¹ Die Übernahmekommission hält Angebote, die ihr vor der Veröffentlichung unterbreitet werden, und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erhält, geheim. Ihre Beratungen sind geheim.</p>		
<p>² Die Arbeitssprachen der Übernahmekommission sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.</p>		
<p>Art. 57 Auskünfte</p>		
<p>(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)</p>		
<p>¹ Jeder Interessierte kann unter Bekanntgabe der erforderlichen Sachverhaltelemente von der Übernahmekommission Auskünfte über die Auslegung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verlangen, die den Bereich der öffentlichen Kaufangebote regeln.</p>		
<p>² Auskünfte des Präsidenten der Übernahmekommission binden die Übernahmekommission nicht. Weist der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an einer bindenden Auskunft nach, so ernennt der Präsident einen Ausschuss.</p>	<p>² Auskünfte des Präsidenten der Übernahmekommission binden die Übernahmekommission nicht. Weist der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an einer bindenden Auskunft nach oder hält der Präsident es für notwendig, so ernennt er einen Ausschuss.</p>	
<p>Art. 58 Vorgängige Unterbreitung</p>		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)		
Der Anbieter kann den Entwurf einer Voranmeldung oder eines Angebotsprospektes sowie gegebenenfalls den Entwurf einer Zusammenfassung des Angebotes dem Ausschuss vor der Veröffentlichung zur Prüfung unterbreiten.	Der Anbieter und die Zielgesellschaft können Entwürfe der Voranmeldung, des Angebotsprospektes, des Berichtes des Verwaltungsrates sowie allfällige Zusammenfassungen oder Ergänzungen dieser Dokumente der Übernahmekommission vor der Veröffentlichung zur Prüfung unterbreiten. Die Übernahmekommission erlässt eine entsprechende Empfehlung erst nach Anhörung der Parteien.	
Art. 59 Schriftliches Verfahren		
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)		
1 In einfachen Fällen wird das Verfahren schriftlich ohne Parteiverhandlung durchgeführt.		
2 Der Ausschuss kann von den Parteien ergänzende Unterlagen oder Informationen verlangen. Die Parteien haben in jedem Fall Gelegenheit, zu den einschlägigen Fragen Stellung zu nehmen.	2 Die Übernahmekommission kann von den Parteien ergänzende Unterlagen oder Informationen verlangen. Die Parteien haben in jedem Fall Gelegenheit, zu den einschlägigen Fragen Stellung zu nehmen.	
3 Mitteilungen einer Partei an den Ausschuss müssen grundsätzlich allen Parteien zugestellt werden. Der Ausschuss kann jedoch die Parteien auch einzeln anhören und Dokumente vertraulich entgegennehmen. Sachverhaltelemente, die einer Empfehlung zugrunde liegen, müssen allen Parteien mitgeteilt werden.	3 Mitteilungen einer Partei an die Übernahmekommission müssen grundsätzlich allen Parteien zugestellt werden. Die Übernahmekommission kann jedoch die Parteien auch einzeln anhören und Dokumente vertraulich entgegennehmen. Sachverhaltelemente, die einer Empfehlung zugrunde liegen, müssen allen Parteien mitgeteilt werden.	
4 Der Ausschuss kann die Prüfstelle beauftragen, besondere Prüfungen vorzunehmen und ihm einen speziellen Bericht vorzulegen. Er informiert die Parteien darüber.	4 Die Übernahmekommission kann die Prüfstelle beauftragen, besondere Prüfungen vorzunehmen und ihr einen speziellen Bericht vorzulegen. Sie informiert die Parteien darüber.	
Art. 60 Verhandlungen mit den Parteien		
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)		
1 Der Ausschuss kann die Parteien und die Prüfstelle des Angebotes zu einer Verhandlung einberufen.	1 Die Übernahmekommission kann die Parteien und die Prüfstelle des Angebotes zu einer Verhandlung einberufen.	
2 Die Parteien reichen dem Ausschuss ihre Mitteilungen innerhalb der ihnen von diesem gesetzten Fristen schriftlich ein.	2 Die Parteien reichen der Übernahmekommission ihre Mitteilungen innerhalb der ihnen von dieser gesetzten Fristen schriftlich ein.	
3 Artikel 59 Absatz 3 gilt auch für die Verhandlung mit den Parteien.		
4 Grundsätzlich werden weder Zeugen einvernommen noch Gutachten eingeholt.		
5 Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es wird den Parteien zugestellt.		
Art. 61 Mitwirkung der Zielgesellschaft		
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)		

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>1 Wird der Ausschuss vor der Veröffentlichung des Angebots anfragen, so kann der Anbieter beantragen, dass die Zielgesellschaft am Verfahren teilnimmt. Nimmt diese daran teil, so erlässt der Ausschuss eine Empfehlung nach Artikel 3.</p>	<p>1 Gelangt der Anbieter vor der Veröffentlichung des Angebots an die Übernahmekommission mit dem Antrag, dass die Zielgesellschaft nicht am Verfahren teilnehme, so gibt die Übernahmekommission diesem Antrag nur dann statt, falls dies durch überwiegende Interessen des Anbieters gerechtfertigt ist. In diesem Fall erlässt die Übernahmekommission lediglich eine provisorische Empfehlung.</p>	
<p>2 Beantragt der Anbieter nicht, dass die Zielgesellschaft am Verfahren teilnimmt, oder nimmt diese nicht teil, so erlässt der Ausschuss lediglich eine provisorische Empfehlung. Das Verfahren wird nach der Veröffentlichung des Angebots neu eröffnet.</p>	<p>2 Das Verfahren wird nach der Veröffentlichung des Angebots neu eröffnet.</p>	
<p>3 Wird der Ausschuss nach der Veröffentlichung des Angebots anfragen, so lädt er die Zielgesellschaft ein, am Verfahren teilzunehmen.</p>		
<p>Art. 62 Gebühren (Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)</p>		
<p>1 Die Übernahmekommission erhebt bei Unterbreitung des Angebotes von jedem Anbieter eine Gebühr für die Prüfung des Angebotes.</p>		
<p>2 Die Gebühr wird im Verhältnis zum Gesamtbetrag des Angebotes berechnet.</p>		
<p>a. 0,5 Promille bis zu 200 Millionen Franken;</p>		
<p>b. 0,2 Promille zwischen 200 und 500 Millionen Franken;</p>		
<p>c. 0,1 Promille des Betrages über 500 Millionen Franken.⁹</p>		
<p>3 Die Gebühr beträgt mindestens 20 000 Franken und höchstens 200 000 Franken. In einfachen Fällen kann die Gebühr bis zu 50 Prozent vermindert werden. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine Gebühr festlegen, die weniger als 20 000 Franken beträgt.</p>		
<p>4 Werden Titel zum Tausch angeboten, die an der Hauptbörse kotiert sind, so wird der Gesamtbetrag des Angebotes aufgrund des durchschnittlichen Eröffnungskurses dieser Titel während der zehn Börsentage vor der Unterbreitung des Angebotes an die Übernahmekommission ermittelt. Für Tauschangebote in anderen Titeln wird die Gebühr aufgrund der Bewertung durch die Prüfstelle ermittelt.</p>	<p>4 Werden Effekten zum Tausch angeboten, die kotiert sind, so wird der Gesamtbetrag des Angebotes aufgrund des volumengewichteten Durchschnittskurses dieser Effekten während der zehn Börsentage vor der Unterbreitung des Angebotes an die Übernahmekommission ermittelt. Für Tauschangebote in anderen Effekten wird die Gebühr aufgrund der Bewertung durch die Prüfstelle ermittelt.</p>	
<p>5 In besonderen Fällen, namentlich wenn die Zielgesellschaft einem Ausschuss besondere Arbeit verursacht, kann der Ausschuss entscheiden, dass auch die Zielgesellschaft eine Gebühr zu entrichten hat. Diese Gebühr richtet sich nach dem verursachten Zusatzaufwand, beträgt aber höchstens die Gebühr, die der Anbieter zu bezahlen hat.</p>	<p>5 In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Partei einem Ausschuss besondere Arbeit verursacht, kann der Ausschuss entscheiden, dass auch diese Partei eine Gebühr zu entrichten hat. Diese Gebühr richtet sich nach dem verursachten Zusatzaufwand, beträgt aber höchstens die Gebühr, die der Anbieter zu bezahlen hat.</p>	<p>"5 In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Partei/Intervenant einem Ausschuss besondere Arbeit verursacht, kann der Ausschuss entscheiden, dass auch diese Partei/Intervenant eine Gebühr zu entrichten hat. Diese Gebühr richtet sich nach dem verursachten Zusatzaufwand, beträgt aber höchstens die Gebühr, die der Anbieter zu bezahlen hat.</p>

Artikel einzeln	Vorschläge UEK	Kommentare / Vorschläge Pestalozzi
<p>⁶ Eine Gebühr wird auch erhoben für die Prüfung von Auskunftsersuchen (Art. 57) und für die Prüfung von Gesuchen, welche sich auf die Unterstellung eines Geschäfts unter die Regelung betreffend öffentlicher Übernahmeangebote, auf die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots oder auf die Gewährung besonderer Ausnahmen von dieser Pflicht beziehen (Art. 32 Abs. 2 BEHG, Art. 34 BEH-VEBK¹¹). Diese Gebühr beträgt, je nach Komplexität des Falles und Arbeitsaufwand, bis zu 50 000 Franken. Falls der Gesuchsteller, nachdem ein Ausschuss entschieden hat, ein Angebot unterbreitet, wird sie von der in den Absätzen 1–4 vorgesehenen Gebühr abgezogen.</p>	<p>⁶ Eine Gebühr wird auch erhoben für die Prüfung von Auskunftsersuchen (Art. 57) und für die Prüfung von Gesuchen, welche sich namentlich auf die Unterstellung eines Geschäfts unter die Regelung betreffend öffentlicher Übernahmeangebote, auf die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots oder auf die Gewährung besonderer Ausnahmen von dieser Pflicht beziehen (Art. 32 Abs. 2 BEHG, Art. 34 BEH-VEBK). Diese Gebühr beträgt, je nach Komplexität des Falles und Arbeitsaufwand, bis zu 50 000 Franken. Falls der Gesuchsteller, nachdem ein Ausschuss entschieden hat, ein Angebot unterbreitet, wird sie von der in den Absätzen 1–4 vorgesehenen Gebühr abgezogen.</p>	
<p>12. Kapitel: Inkrafttreten</p>		
<p>Art. 63</p>		
<p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.</p>	<p>¹ (neu) Die Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote vom 21. Juli 1997 (Übernahmeverordnung –UEK, UEV-UEK) wird aufgehoben.</p> <p>² (neu) Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>	